

Beschluss

Keine Privilegierung für Atomkraftwerke mehr im Baugesetzbuch (BauGB)

Der § 35 Absatz 1 Satz 7 enthält eine Privilegierung für Anlagen im Außenbereich die "der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dient". Der gesamte Passus "der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dient" ist ersatzlos zu streichen.